

Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Abwasseranlage
-ENTWÄSSERUNGSSATZUNG-
der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012
in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 8.12.2025

Aufgrund

- des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr. 1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.7.2025 (GV NRW 2025, S. 618), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010, in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 17.11.2025,
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I, S. 2585ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I, S. 189),
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1997 (BGBl. 1997 I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 17.7.2025 (BGBl. 2025 I, S. 4607) m. W. v. 1.1.2022,

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung vom 8.12.2025 beschlossen, die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 5.12.2023 wie folgt zu ändern:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe Siegburg AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlams. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes

anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamm für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,
 6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW liegt in der Zuständigkeit der Kreisstadt Siegburg.
- (2) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Siegburg und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadtbetriebe Siegburg AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen sowie die Anschlussleitungen für die Entwässerung von Straßen in der Baulast der Stadt Siegburg.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einstiegsschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- c) Anschlussleitungen für die Entwässerung von Straßen sind die öffentlichen Sammelleitungen bis zur Einleitungsstelle. Sinkkästen und Einleitungsbauwerke gehören nicht zu den Anschlussleitungen.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegburg liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt von den Stadtbetrieben Siegburg AöR zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR können Eigentümern, deren Grundstücke nicht angeschlusspflichtig sind, den Anschluss gestatten, wenn die Eigentümer die dadurch entstehenden Herstellungs- und Unterhaltungskosten selbst tragen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadtbetriebe Siegburg AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig einem Dritten (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) zugewiesen wurde.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeinschaftliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;

7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
 12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
 13. Blut aus Schlachtungen;
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
 19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
 20. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.
- (3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen Grenzwerte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe nicht überschritten werden. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung. Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung von Abwasserteilströmen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Temperatur, ph-Wert und SO₄.
- (4) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtbetriebe Siegburg AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. IM Einzelfall kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 - 5 vorliegt, anderenfalls die Stadtbetriebe Siegburg AöR.

- (10) Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 - 6 nachzuweisen.

§ 8 Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadtbetriebe Siegburg im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheider- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.“
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungzwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungzwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in dem Fall des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom Anschluss- und Benutzungzwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung benachbarter Grundstücke durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadtbetriebe Siegburg AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Revisionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einstiegschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einstiegeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines geeigneten Einstiegeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einstiegeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung einschließlich der Kontrollschräfte und Inspektionsöffnungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbe seitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischt Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekeinleiter-Kataster

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR führt ein Kataster über Indirekeinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekeinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekeinleiter der Stadtbetriebe Siegburg AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gem. § 98 Abs. 1 LWG NRW i. v. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekeinleiter haben die Stadtbetriebe Siegburg AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadtbetriebe Siegburg AöR und Beauftragte der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadtbetriebe Siegburg AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtbetriebe Siegburg AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 1. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zu führt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadtbetriebe Siegburg AöR angezeigt zu haben.
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einstiegeschächer nicht frei zugänglich hält

9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtbetriebe Siegburg AöR herstellt oder ändert.
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitteilt.
 11. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadtbetriebe Siegburg AöR entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
 12. § 16 Absatz 2
der Stadtbetriebe Siegburg AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtbetriebe Siegburg AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder die durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gem. § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, den 8.12.2025

gez. André Kuchheuser
(Vorstand)

Anlage 1

zur Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung – der Stadtbetriebe Siegburg AöR- vom 15.06.2012

Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3

Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenz- wert	Untersuchungsmethode	Aus der qualifizierten Stichprobe
1. Temperatur	bis 35°C	DIN 38404-C4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
2. pH-Wert	6,5 - 9,0	DIN 38404-C5 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
3. Absetzbare Stoffe (0,5 h – Absetzzeit)	2 ml/l	DIN 38409 H-9-2 in der geltenden Fassung jedoch mit einer Absetzzeit von 0,5 h	
4. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	200 mg/l	V DEV H-56 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
5. Kohlenwasserstoffe (Abscheider für Leichtflüssigkeiten erforderlich)	20 mg/l	DIN 38409 H-18 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
6. Organische Lösungs- mittel	a) mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung b) mit Wasser nicht mischbar max. entsprechend ihrer Wasser- löslichkeit und nach entsprechender Festlegung		
7. AOX (absorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen)	0,25 mg/l	DIN 38409 H-14 in der geltenden Fassung Absorption an Aktivkohle	nicht abgesetzt

Seite 2 zur Anlage 1

Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenz- wert	Untersuchungsmethode	Aus der qualifizierten Stichprobe
8. CKW	0,2 mg/l je Einzel- substanz, jedoch in der Summe <0,5 mg/l	DIN 38407-F4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt
9. CSB	800 mg/l	DIN 38409 H-41 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
10. Ammonium/ Ammoniak (NH ₄ /NH ₃) als N	60 mg/l	DIN 38406-E 5-1 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
11. Nitrit (NO ₂)	20 mg/l	DIN 38405-010 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
12. Sulfat (SO ₄)	400 mg/l	DIN 38405-D 5-2 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
13. Sulfid (S)	2,0 mg/l	DEV D7b (7. Lieferung 1975)	nicht abgesetzt homogenisiert
14. P-ges.	20 mg/l EN 1189 jeweils in der	DIN 38406-E-22 oder geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
15. Phenole (C ₆ H ₅ OH)	20 mg/l als Phenol-Index	DIN 38409 H-16-1 homogenisiert bestimmbar in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt
16. Farbstoffe	Nur in so niedriger Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage, visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
17. Cyanid, leicht freisetzb. (CN)	0,2 mg/l	DIN 38405 D-13-1 in der geltenden Fassung	nicht absetzbar homogenisiert

Seite 3 zur Anlage 1

Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenz- wert	Untersuchungsmethode	Aus der qualifizierten Stichprobe
18. Cyanid gesamt (CN)	2,0 mg/l	DIN 38405 D-13-1 in der geltenden Fassung	nicht absetzbar homogenisiert
19. Fluorid gesamt (F)	60 mg/l	DIN 38405-D 4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
20. Spontan sauerstoffver- brauchende Stoffe z. B. Natriumsulfit Eisen-II-Sulfat		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.	
21. Freies Chlor (CL ₂)	0,5 mg/l	DIN 38408-G 4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
22. Metalle (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,2 mg/l	DIN 38405-D 18 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
b) Blei ⁽¹⁾ (Pb)	0,2 mg/l	DIN 38405-E 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
c) Cadmium ⁽²⁾ (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-E 22 in der geltenden Fassung Graphitrohrtechnik	nicht abgesetzt homogenisiert
d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405-D 24 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
e) Chrom ⁽³⁾ (Cr)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
f) Kupfer ⁽⁴⁾ (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
g) Nickel ⁽⁵⁾ (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38405-E 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert

Seite 4 zur Anlage 1

Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenz- wert	Untersuchungsmethode	Aus der qualifizierten Stichprobe
h) Quecksilber ⁽⁶⁾ (Hg)	0,005 mg/l	DIN 38406-E 12-3 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
i) Selen (Se)	1,0 mg/l	DIN 38405 Teil 23 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
j) Zink ⁽⁷⁾ (Zn)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
k) Zinn (Sn)	3 mg/l	DIN 38406-E 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
l) Aluminium (Al)	keine Be- grenzung soweit keine klärentechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.	DIN 38406-E-22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
m) Eisen (Fe)	Keine Be- grenzung soweit keine klärentechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.	DIN 38406-E-22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
n) Cobalt (Co)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
o) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert

Seite 5 zur Anlage 1

Parameter/Stoff der Stoffgruppe	Grenz- wert	Untersuchungsmethode	Aus der qualifizierten Stichprobe
23. Nichtionische Tenside (BiAs)*	*		nicht abgesetzt homogenisiert

* Es wird eine Untersuchungsmethode für die Bestimmung der nichtionischen Tenside vorgeschrieben.

Grenzwerte für Stundenfracht, die außer den Konzentrationswerten eingehalten werden müssen.

(1) Blei (Pb)	8,0 g/h
(2) Cadmium (Cd)	0,4 g/h
(3) Chrom (Cr)	8,0 g/h
(4) Kupfer (Cu)	12,0 g/h
(5) Nickel (Ni)	6,0 g/h
(6) Quecksilber (Hg)	0,1 g/h
(7) Zink (Zn)	10,0 g/h

Anlage 2

zur Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung – der Stadtbetriebe Siegburg AöR- vom 15.06.2012

Anlage II

Die folgende Anlage II gibt eine Übersicht über Eigenschaften und Inhaltsstoffe des Abwassers von Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Zusammenstellung, die nicht vollständig sein kann, ist aufgegliedert nach einzelnen Industriegruppen und -zweigen (b). Sie enthält Angaben über Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch Abwasserinhaltsstoffe (c), insbesondere durch giftige, betäubende oder explosive Gase, sowie durch Säuren oder Laugen, wenn diese in so hoher Konzentration auftreten, dass die Gefahr von Verätzungen besteht. Sie enthält weiterhin Angaben über mögliche Beeinträchtigungen der Kanalisation, z.B. durch verkrustete oder betonaggressive Stoffe (d), der Kläranlage insbesondere durch toxische Stoffe, sowie über Abwasserinhaltsstoffe, die durch die biologische Reinigung in der Regel nicht ausreichend entfernt werden (f). Sie enthält schließlich praktische Hinweise (g) über Maßnahmen, die zur Vorbehandlung des Abwassers vor seiner Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen geboten sind oder in Betracht kommen können. In diesem Zusammenhang wird auf die Sammlung der Mindestanforderungen hingewiesen, die umfangreiches Informationsmaterial über branchenspezifisches Abwasser enthält.

Anlage II

Nr. lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.0 Grundstoff- und Produktions-Güterindustrie						
1.1	Industrie der Steine und Erden					
1.1.1	Steinschleifereien		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe			Schlammabscheidung erforderlich; auf regelmäßige Schlammräumung achten
1.1.2	Transportbetonwerke		pH über 10 Ablagerungen, Verkrustungen und Verstopfungen durch absetzbare Stoffe			Schlammabscheidung und ggf. Neu- tralisation erforderlich; das Abwasser kann bei der Betonbereitung wieder eingesetzt werden
1.1.3	Asbestzementwerke		pH über 10 Ablagerungen und Verkrustungen	Chromat		Schlammabscheidung und Neutralisa- tion erforderlich; ggf. Chromat reduktion notwendig
1.2	Eisenschaffende Industrie, Ziehereien, Walzwerke NE-Metallindustrie Metallverarbeitende Industrie					
1.2.1	Stahl- und Walzwerke		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat absetzbare Stoffe	Öle und Fette		Auf Ölbesiegelung achten; Demulgier- anlage für Ölemulsionen und Abschei- der für Walzzunder erforderlich; ggf. Neutralisation erforderlich
1.2.2	Eisen- und Stahlbeizereien	Säuredämpfe	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Edelstahl: Chromat Fluorid Schwermetalle		Neutralisation erforderlich ggf. Chromat- reduktion und Schlammabscheidung erforderlich
1.2.3	Buntmetallbeizereien	Säuredämpfe insbes. nitrose Gase	pH unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle Nitrit	Chromat	Spülwasser, Konzentrate und Halbkon- zentrate sind zu entgiften und zu neu- tralisiert. Schlammabscheidung und ggf. Komplexzerstörung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u. U. landwirtschaftliche Ver- wertung des Schlammes der Sammel- kläranlage aus
1.2.4	Aluminiumbeizereien Eloxieranlagen		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle	Chromat	Neutralisation, ggf. Chromat reduktion und Schlammabscheidung erforderlich
1.2.5	Emaillieranlagen	Säuredämpfe	pH unter 6,0 pH über 10 Säure	Schwermetalle		Neutralisation erforderlich; ist Entemaillie- rung vorhanden, auf starke Lauge achten; Schlammabscheidung und ggf. Nitritentgif- fung erforderlich

Anlage II

Nr. lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.2.6	Galvanisieranlagen	Säuren, Laugen Blausäure Chlorcyan (Tränengas) Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle Chromat Nitrit Cyanid halogen. Kohlen- wasserstoffe	Schwermetalle Cyanid halogen. Kohlen- wasserstoffe	Spülwasser, Konzentrate, Halbkonzentrate und Regenerate sind zu entgiften und zu neutralisieren; ggf. Komplexzerstörung und Schlammabscheidung erforderlich; Interne Abwasser-Trennung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u. U. die land- wirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes der öffentlichen Kläranlage aus
1.3	Mineralölverarbeitung					
1.3.1	Raffinerien	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Schwefelwasser- stoff Ablagerungen Sulfat	Mineralöl	Biocide (Stabilisatoren)	Sicherheitsmaßnahmen gegen überlaufendes Öl (Absperrvorrichtung; ungelöstes Mineralöl ist abzutrennen; Ölemulsionen sind zu spalten; auf Geruchsbelästigungen ist zu achten, ggf. Neutralisation erforderlich.
1.3.2	a) Tanklager	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr)	Mineralöl			Leichtflüssigkeitsabscheider sind erforderlich
	b) Tankstellen	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr)	Mineralöl			Leichtflüssigkeitsabscheider sind in der Regel erforderlich
1.3.3	Altölaufbereitung	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	Sulfit Sulfat Schwefelwasser- stoff	Mineralöl Biocide halogen. Kohlen- wasserstoffe Schwermetalle	Mineralöl Biocide halogen. Kohlen- wasserstoffe Schwermetalle	Weitgehende Oxidation der spontan sauer- stoffverbrauchenden Stoffe erforderlich; Bakterientoxizität vermindern
1.4	Chemische Industrie					
1.4.1	Pharmazeutische Industrie	Lösemittel Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10	Schwermetalle halogen Kohlen- wasserstoffe halogen. Verbin- dungen Biocide	Schwermetalle halogen. Kohlen- wasserstoffe halogen. Verbin- dungen Biocide	Lösungsabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Fäkalproblem aus Tierversuchs- anstalten beachten, ggf. Abscheidung von Extraktionsrückständen. Selektive Vorbe- handlung für org. Halogenverbindungen und Schwermetalle
1.4.2	Farbindustrie					
	a) Anorganische Pigment-, silikatische Füllstoff- und Frittefabriken		pH unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle		Ggf. Neutralisation, Fällung und Schlamm- abscheidung erforderlich
	b) Organische Farbindustrie	Lösemittel	pH unter 6,0	halogen. Kohlen- wasserstoffe	Verfärbungen	Ggf. Abscheideanlagen für Lösemittel und
	c) Druckfarbenfabriken	Lösemittel	Sulfat			evtl. Neutralisation erforderlich

Anlage II

Nr. lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.4.3	Lackindustrie Herstellung von 1. Lösemittelhaltigen Anstrichstoffen a) ohne Behälterreinigung mit Waschlauge	Lösemittel				Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln ins Abwasser (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt).
	b) mit Behälterreinigung mit Waschlauge	Lösemittel	pH über 10 Sedimente Schwimmstoffe			Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln, zur Rückhaltung von Sedimenten und ggf. Teilneutralisation (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt)
	2. Dispersionsfarben		Ablagerungen		Verfärbungen	Mechanische Vorklärung zweckmäßig (ggf. in Verbindung mit einer Flockung) Wachsabscheider erforderlich
1.4.4	Kerzenfabriken		Wachse			
1.4.5	Bohnerwachsfabriken	Lösemittel		aufrahmende Fette und Wachse		Demulgieranlagen und Fettabscheider erforderlich.
1.4.6	Seifenfabriken	Laugen Säuren	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette		Fettabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich. Unterlauge darf nicht im Stoß abgelassen werden.
1.4.7	Waschmittel und Reini- gungsmittelindustrie	Laugen	pH über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette	Tenside	Evtl. Neutralisation erforderlich
1.4.8	Körperpflegemittel Industrie		Fettablagerungen	aufrahmende Fette	Biocide	Evtl. Demulgieranlage erforderlich.
1.4.9	Düngemittelfabriken	Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Ammonium Nitrat Schwermetalle	Versalzung evtl. Phosphate	Verbot der Einleitung konzentrierter Natrium-, Kalium-, Magnesiumchlorid-Lösung und von Kalkschlamm; auf Geruchsbelästigung achten; evtl. Neutralisation erforderlich.
1.4.10	Chemikalienhandel	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Lösemittel	Fette und Wachse Schwermetalle halogen. Kohlen- wasserstoffe	Verfärbungen Schwermetalle	Nur bei Reinigungsarbeiten fällt Abwasser an; ggf. Sammlung und Abfuhr von Lösemitteln und Giftstoffen, ggf. Neutralisation erforderlich.
1.4.11	Bürobedarf	Lösemittel				Ggf. Lösemittelabscheider erforderlich
1.4.12	Textil Leder und Papier- hilfsmittel und Waschroh- stoffe herstellende Betriebe	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	aufrahmende Öle und Fette	Verfärbungen	Ggf. Fettabscheider, Emulsions-Spalt- anlage. Neutralisationsanlage erforderlich

Anlage II

Nr. lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.5	Holzverarbeitende Industrie					
1.5.1	Holzkohlebetriebe		pH unter 6,0 organische Säuren	Phenole Ammonium	Phenole (Geschmacksbeeinflussung von Trinkwasser und Fischen)	Ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten
1.5.2	Sperrholzfabriken und Furnierwerke	Ameisensäure Formaldehyd	pH unter 6,0 organische Säuren Temperaturen zwischen 70° und 90°C möglich	Hohe organische Belastung durch biologische Reinigung nur teilweise zu vermindern		Dämpfgrubenkondensate sind mit organischen Verbindungen hoch belastet, ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich.
1.5.3	Hartfaserplattenwerke	Org. Säuren	pH unter 6,0	Phenole Lösemittel	Phenole, org. Restbelastung	Ggf. Neutralisation erforderlich, auf Phenole achten.
1.5.4	Holzimprägnierbetriebe	Säuren Biocide	Säuren	pH unter 6,0 Chromat	Chromat Schwermetalle Biocide	Grundsätzliches Einleitungsverbot prüfen, unzulässige Verbindung zu Wasserversorgungsanlagen ausschließen
1.6	Papier- und Pappefabriken	Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Schwefelwasserstoff	Feststoffe	Verfärbungen	Schlammabscheidung ggf. auch Neutralisation und Ausgleichsbecken erforderlich.
2.0	Investitionsgüterindustrie					
2.1	Maschinenbau					
2.1.1	Maschinenfabriken auch mit Härtereien	Blausäure Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10	Cyanid. Barium Nitrit, aufrahmende Öle und Fette	Cyanid	Neutralisation und Entgiftung erforderlich danach Schlammabscheidung; Bohr-, Schleiföl- und Ziehölemulsionen und Kaltreiniger sind zu spalten. Ggf. Leichtstoffabscheider erforderlich.
2.1.2	Acetylenherzeugung	Acetylen (Explosionsgefahr)	pH über 10 Schwefelwasserstoff	Schwefelwasserstoff, Cyanid	Cyanid	Auf Schwefelwasserstoff und Cyanid achten, Schlammeinleitung kann u.U. limitiert werden
2.2	Straßen- und Schienenfahrzeuge					
2.2.1	Fahrzeug- und Waggonfabriken	Säuren Laugen Lösemittel Cyanid	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Schwermetalle	aufrahmende Öle und Fette Chromat Cyanid		Neutralisations-, Entgiftungs-, Demulgieranlage erforderlich, Schlammabscheidung, sonst siehe 1.2.2, 1.2.6, 2.1.1 u. 2.2.2

Anlage II

Nr. lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
2.2.2	Farbspritzanlagen Lackieranlagen	Lösemittel	Schwimmstoffe Schwermetalle halogen. Kohlen- wasserstoffe	Chromate Schwermetalle und Lösemittel		Farblacke müssen koaguliert und abgeschieden werden; Neutralisation mit Schwermetallausfüllung und Ab- scheidung von Lösemitteln erforderlich
2.2.3	Wartungs- und Ausbesserungswerke	Lösemittel (halogen. Kohlen- wasserstoffe)	pH unter 6,0 pH über 10 halogen. Kohlen- wasserstoffe	aufrahmende Öle und Fette halogen. Kohlen- wasserstoffe		Demulgieranlage und Leichtflüssigkeits- abscheider erforderlich(Kaltreiniger) s. auch 1.2.6
2.3	Elektrotechnische Industrie					
2.3.1	Kabelwerke	Toluol		aufrahmende Öle und Fette, Kupfer		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
2.3.2	Akkumulatoren- und Trockenbatteriewerke					
a)	Bleibatterien	Säuren	pH unter 6,0 Sulfat	Blei, Cadmium	Salze	Neutralisation (Bleifällung) und Schlamm- abscheidung erforderlich; auf mögliche Bleianreicherung im Klärschlamm achten
b)	Nickel-Cadmium- Batterien	Laugen	pH über 10	Nickel, Cadmium	Salze	Neutralisation (Fällung) und Schlamm- abscheidung erforderlich, auf mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm achten.
c)	Trockenbatterien	Säuren, Laugen Intermittierend (Reaktivierung von Ionenaustauschern)	pH unter 6,0 pH über 10	Quecksilber Zink	Quecksilber	Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich.
2.3.3	Akkumulator Ladestationen					
a)	Bleibatterien	Säuren	pH unter 6,0 Sulfat			Neutralisation und ggf. Schlammab- scheidung; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten
b)	Nickel-Cadmium- Batterien	Laugen	pH über 10			Neutralisation (Fällung) und Schlammab- scheidung erforderlich; mögliche Metall Anreicherung

Anlage II

Nr. lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
3.0 Verbrauchsgüterindustrie						
3.1	Feinkeramische Industrie					
3.1.1	Porzellan- und Keramikfabriken		Verstopfungen und Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	Schwermetall- pigmente hohe anorganische Belastung		Schlammabscheidung erforderlich; Abwasser kann z. T. im Kreislauf geführt werden; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten
3.2	Glasindustrie					
3.2.1	Schleifen von Glas		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe			Absetzanlage erforderlich
3.2.2	Mattieren, Ätzen Säurepolieren von Glas	Flusssäure Schwefelsäure	pH unter 6,0 (Flusssäure) Sulfat	Fluorid	Fluorid	Neutralisation und Kalkbehandlung zur Fluoridfällung erforderlich; gilt auch für Luftwaschanlagen; Schlammabscheidung Silberrückgewinnung; Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
3.2.3	Versilbern von Glas		pH unter 6,0	Silber		
3.2.4	Galvanisieren von Glas		pH über 10	Kupfer		
3.2.5	Maschinelle Formgebung des heißen Glases (Pressglases, Hohlglas, Behälterglas)		pH unter 6,0	Kupfer		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
3.2.6	Verarbeitung von Glas- und Mineralfasern		Sulfat	Nickel		Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich, falls keine biologisch abbaubaren Kühlenschmiermittel verwendet werden
3.3	Druckereien und Vervielfältigungsindustrie					
3.3.1	Druckereien Klischeeanstalten	Säuren Lösemittel	Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	phenolische Verbindungen Formaldehyd		Leichtflüssigkeitsabscheider, Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich; ggf. Komplex- und Emulsionszerstörung sowie Chromatreduktion erforderlich
3.3.2	Foto-Anstalten Foto-Labors Kopieranstalten		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Ammoniak	aufrahmende Öle und Fette Blei, Zink, Kupfer Chrom, Cadmium halogen. Kohlenwasserstoffe Silber Chrom Cadmium		Silberrückgewinnung erforderlich. Auf Reduktionsmittel, z.B. Thiosulfat, achten; falls Farbfilm entwicklung ggf. Chromatreduktion erforderlich. Neutralisation und Schlammabscheidung notwendig

Anlage II

Nr. lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
3.4	Ledererzeugende und Leder-verarbeitende Industrie					
3.4.1	Lederfabriken Glutinleimfabriken	Schwefelwasser-stoff	pH unter 6,0 ph über 10 Schwimmstoffe Haare Schwefelwasser-stoff Sulfat	Schwefelwasser-stoff Chrom Biocide	Verfärbungen Salze	Sulfide katalytisch oxidieren oder mit Eisensalzen in unlösliche Form überführen, wobei der entstehende Niederschlag u.U. in Kanalisation eingeleitet werden kann; ggf. Pufferung zur Vermeidung von Stoßbelastungen erforderlich; bei Chromgerbereien Chromausfällung erforderlich
3.5	Textilindustrie					
3.5.1	Weberei, Spinnerei		aufrahmende Öle und Fette pH über 10 Fettablagerungen			Spinnölemulsion darf nicht eingeleitet werden.
3.5.2	Wollwäschereien		Schwimmstoffe (Wolffett)			Demulgier- und Neutralisationsanlage mit Fettabscheidung erforderlich, Faserrückhaltung erforderlich
3.5.3	Textilausrüstung a) Entschlichen enzymatisch oxidativ	Laugen	pH über 10 Sulfat	Tenside, hohe org. Stoßbelastung		Laststöße vermeiden, evtl. Neutralisation erforderlich
	b) alkalische Vorreinigung	Laugen	pH über 10	Tenside		Evtl. Neutralisation erforderlich
	c) Bleiche mit chlorhaltigen Bleichmitteln mit sauerstoffhaltigen Bleichmitteln	Chlor	pH über 10 pH über 10	Tesnide Tenside	chlororg. Verbindungen	Evtl. Neutralisation erforderlich, zulässigen Chlorgehalt überprüfen Evtl. Neutralisation erforderlich
	d) Mercerisation	Laugen	pH über 10	Tenside		Laugenrückgewinnung empfohlen, evtl. Neutralisation erforderlich
	e) Färben	kurzfristig hohe Temperaturen Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfit Sulfat	Schwermetalle Tenside Chromat	Verfärbungen Trichlorbenzole	Ggf. Abwassermischung, Temperatur- und Konzentrationsausgleich durchführen, höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden; auf Schwermetallanreicherung im Klärschlamm achten.
	f) Druck		pH über 10	halogen. Kohlenwasserstoffe		Restdruckfarben als Abfall beseitigen lassen, evtl. Ausgleich und Neutralisation erforderlich.
3.6	Gummitherstellung und -verarbeitung	Toluol				Ggf. Rückhaltung von Latex

Anlage II

Nr. lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4. Nahrungs- und Genussmittel						
4.1 Ernährungsindustrie						
4.1.1	Großküchen, Bratereien		Fette Öle			Fett- und evtl. Stärkeabscheider erforderlich
4.1.2	Milchverarbeitende Betriebe	Laugen Säuren	pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastung u. U. durch Molke		Für Reinigungslaugen und -säuren Neutralisation erforderlich; Verbot der Einleitung von Molke mit Ausnahme unvermeidbarer Tropfverluste; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden.
4.1.3	Brauereien	Laugen Säuren	pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastungen		Auf Laugen der Flaschen- und Faßreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich. Feststoffe wie Glasscheiben, Etiketten, Trub, Treber, Hefe und Kieselgur und dgl. zurückhalten, auf mögliche Schwermetallgehalte (Etiketten) achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden. Verbot der Einleitung von Schwimmgerste
4.1.4	Mälzereien		Schwimmstoffe			
4.1.5	Winzerbetriebe Sektkellereien		pH unter 6,0 pH über 10			Verbot der Einleitung von Entschleimungs-, Hefe- und Schönungstrub sowie Trester; auf Laugen der Flaschenreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisierung erforderlich.
4.1.6	Brennereien und Sektkellereien		pH unter 6,0			Ggf. Neutralisation und Abkühlung der heißen Destillationsrückstände erforderlich; bei hoher organischer Belastung ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich. Feste Abfallstoffe (Trester) dürfen nicht eingeleitet werden; auf mögliche Schwermetallgehalte in der Schlempe achten; die Schlempe nicht in die Kanalisation einleiten, sondern u. U. verfüttern.
4.1.7	Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnen-Industrie	Laugen	pH über 10			Evtl. Neutralisation und/oder kontinuierliche Einleitung der Reinigungslauge erforderlich; Rückhaltung von Glasscherben. Etiketten und dergl. erforderlich, genutzte Lauge über einen Altlauftank dosieren und während der Betriebsstunden abführen
4.1.8	Schlachthöfe Schlachtereien		Schwimmstoffe	Stoßbelastung		Siehe ATV-Arbeitsblätter A 107 u. A 112. Blutbunker Blutgerinne und autom. Großstoffrückhalzung erf.

Anlage II

Nr. lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.1.9	Gelantinefabriken	Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10	Biocide	Versalzung	Ggf. Neutralisation und Abscheidung von Eiweißstoffen erforderlich
4.1.10	Obst- und Gemüseverarbeitung Kartoffelverarbeitung		pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Sand	Stoßbelastungen		Hohe organische Belastung des Blanchierabwassers; ggf. Abkühlung und kontinuierliche Einleitung erforderlich; ggf. auch Neutralisation und Rückhaltung von Obst- und Gemüseresten erforderlich
4.1.11	Sauerkrautfabriken		pH unter 6,0	Stoßbelastung	Versalzung	Hohe organische Belastung bei hohem Salzgehalt ggf. kontinuierliche Abteilung erforderlich; auf Geruchsbelästigungen achten
4.1.12	Fleischverarbeitung		Schwimmstoffe			Auf Geruchsbelästigung achten; Fettabscheider erforderlich; Abwässer frisch einleiten
4.1.13	Speisefett- und Speise- ölgewinnung und Raffination	Lösungsmittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Fettablagerungen			Fettabscheider und ggf. Neutralisation erforderlich
4.1.14	Margarineherstellung		pH unter 6,0 pH über 10 Fettablagerungen			Ggf. Neutralisation und Fettabscheider erforderlich
4.1.15	Stärkefabriken		pH unter 6,0 Sulfat Schwimmstoffe			Rückhaltung von Feststoffen (Stärke); hohe organische Belastung
4.1.16	Zuckerfabriken und Flüssigzuckerherstellungs- anlagen		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat			Hohe organische Belastung; auf Geruchsbelästigung achten
4.1.17	Schokoladenfabriken	Lösungsmittel	Verstopfungen (Fette)	aufrahmende Fette		Fettabscheider erforderlich
4.1.18	Marzipanfabriken	Blausäure				Ggf. Cyanidentgiftung erforderlich
4.1.19	Speiseeisherstellung		pH unter 6,0 pH über 10 Fettablagerungen	aufrahmende Fette		Fettabscheider und Neutralisation von Reinigungslaugen und -säuren erforderlich
4.2	Tabakverarbeitende Industrie		Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000	Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000		Tabaklauge kontinuierlich ableiten; auf Verdünnung achten
5.0	Reinigungsbetriebe					
5.1	Textilreinigung					
5.1.1	Großwäschereien	Lösungsmittel	pH über 10 Heißlaugen Sulfat	halogen. Kohlen- wasserstoffe		Auf heiße Abwässer achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden: Behandlung lösemittelhaltiger Abwässer

Anlage II

Nr. lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
5.1.2	Chemische Reinigungsanstalten	Tri- und Perchlor- ethylen		Öle und Fette Lösemittel halogen. Kohlen- wasserstoffe		Verbot der Einleitung von organischen Lösemitteln und von Destillationsrück- ständen. Verbot des Einblasens von Löse- mitteldämpfen in die Kanalisation
5.1.3	Industrie- und Putztuchwäschereien	Tri- und Perchlor- ethylen	pH über 10 Heißlaugen Sulfat	Lösemittel Öle und Fette		Neutralisation und Demulgierung sowie Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer achten, höhere Tempe- raturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden
5.2	Fahrzeugreinigung					
5.2.1	Autowaschanlagen	halogen. Kohlen- wasserstoffe		Öle und Fette halogen. Kohlen- wasserstoffe		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforder- lich
5.2.2	Entkonservierungsanlagen	Lösemittel		Wachse Lösemittel		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforder- lich
5.3	Fass- und Tankreinigungs- betriebe	Lösemittel (Explosionsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10	Lösemittel Öle und Fette Biocide		Emulsionsspaltanlagen, Öl- und Fettab- scheider und Neutralisation erforderlich
6.0	Energiebetriebe					
6.1	Kraftwerke		pH unter 6,0 pH über 10			Bei Vollentsalzungsanlagen Neutralisation der Eluate erforderlich; ggf. Schlammab- scheidung erforderlich; Abwässer aus Rauch- gaswäschen separat behandeln
7.0	Sonstige Betriebe					
7.1	Tierkörperbeseitigungs- anlagen	Lösemittel	Schwimmstoffe Fette, Geruch	aufrahmende Fette Lösemittel	halogen. Kohlen- wasserstoffe	Abwässer aus Sterilisator fallen stoßweise und mit hohen Temperaturen an; Fettab- scheider und evtl. Desodorierung erforderlich (Geruchsbelästigung); auf Desinfektionsmittel und Lösemittel achten; Ammoniak-Gehalt überprüfen
7.2	Knochenverwertung	Lösemittel (Explosionsgefahr)	Fette	aufrahmende Fette		Fettabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer und Geruchsbelästigung achten; Zurückhaltung der Lösemittel erforderlich
7.3	Massentierhaltungen		Schwimmstoffe			Abteilung von Abfällen in die Kanalisation in der Regel unzulässig; bei Luftfasswäsche Geruchsbelästigung möglich

Anlage II

Nr. lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
8.0	Institute					
8.1	Laboratorien in Schulen und Ausbildungsstätten	Lösemittel	pH unter 6,0			Zurückhaltung von Lösemitteln und toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich
8.2	Chemische Untersuchungs- ämter und Forschungs- Institute	Lösemittel	pH unter 6,0	Biocide verschiedener Art halogen. Kohlen- wasserstoffe halogen. Ver- bindungen		Zurückhaltung von Lösemitteln, Schwermetallsalzen, Chromaten u. a. toxischen Stoffen sowie evtl. Neutrali- sation der Abwässer erforderlich